

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Pasewalk

1. Änderung

Die Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Pasewalk, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 27.02.1992, mit Beitrittsbeschluss vom 25.03.1993, in Kraft getreten am 06.05.1993, wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. In die Präambel wird nach dem ersten Halbsatz „des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBL 1990 II S. 885, 1122)“ der Satzteil „sowie geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993“ eingefügt.
2. Nach Paragraph 5 wird der Paragraph 5 a , mit folgendem Inhalt, eingeschoben:

§ 5 a

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die durch jeweils mehrere gleichartige, voll in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlagen 1. S. von § 2 (1) Nr. 1-6 erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen 2 Erschließungsanlagen) wird die sich nach Paragraph 5 ergebende Grundstücksfläche bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Drittel angesetzt.
- (2) Die Vergünstigungsregelungen nach Abs. (1) gelten nicht bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.
- (3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen.

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pasewalk, den 25.11.1993

gez. Eckleben
Bürgermeister

- Siegel -